

**Bebauungsplanverfahren „Fußballstadion im Wildpark“**

**Karlsruhe -Innenstadt Ost**

**hier:**

**Stellungnahmen aus der 2. Behördenbeteiligung**

Bundesamt für Infrastruktur, 09.06.2015.....	1
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, 08.07.2015 .....	1
Forstamt Karlsruhe, 21.07.2015 .....	2
BUND, Landesnaturschutzverband BW, 24.07.2015 .....	3
Landratsamt Gesundheitsamt, 08.07.2015.....	6
Nachbarschaftsverband, 02.07.2015 .....	6
Polizeipräsidium Karlsruhe, 27.07.2015.....	7
Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion, 09.07.2015 .....	7
Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 4 - Straßenwesen und Verkehr 22.06.2015.....	8
Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, 06.07.2015.....	8
Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 Naturschutz und Recht, 29.06.2015 .....	9
Regionalverband Mittlerer Oberrhein, 13.07.2015.....	9
Stadtwerke Karlsruhe - Netzservice, 30.06.2015.....	9
Verkehrsbetriebe, 07.07.2015 .....	11
Vermögen und Bau Baden-Württemberg - Immobilienmanagement, 07.07.2015.....	11
Zentraler Juristischer Dienst - Immissionsschutzbehörde, 07.07.2015 .....	13
Zentraler Juristischer Dienst - Naturschutzbehörde, 03.07.2015 .....	14
Zentraler Juristischer Dienst - Denkmalschutzbehörde, 06.07.2015 .....	19

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen:

**Behörden und Träger öffentlicher Belange**

<b>Stellungnahme der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Stellungnahme der Stadtplanung</b>
<b>Bundesamt für Infrastruktur, 09.06.2015</b>	
<p>Nach den vorliegenden Unterlagen wird davon ausgegangen, dass die baulichen Anlagen einschließlich untergeordneter Gebäudeteile eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe überschritten werden, sind in jedem Fall die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Bei der o.a. Maßnahme bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken.</p>	<p>Die maximale Gebäudehöhe ist auf 30 m festgesetzt.</p> <p>Hinweis wurde an das Bauordnungsamt zur Beachtung weitergegeben.</p>
<b>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, 08.07.2015</b>	
<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Anlagen</p>	<p>Da das bestehende Leitungsnetz im Hinblick auf das vorhandene Stadion ausgelegt ist, wird sich im Zuge des Neubaus</p>

<p>müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Für die zukünftige Erweiterung bzw. Änderung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen der Telekom vorzusehen.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>eine Anpassung nicht vermeiden lassen.</p> <p>Dies wird in Absprache und Abstimmung mit den jeweiligen Leitungsträgern erfolgen.</p>
<b>Forstamt Karlsruhe, 21.07.2015</b>	
<p>Unter 4.5.6 der Begründung wird der Umgang mit Wald im Plangebiet behandelt. Entgegen der im Entwurf angegebenen Waldfläche (8,5 ha) gelten im Plangebiet rund 11,7 ha als Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes Baden-Württemberg (LWaldG).</p>	<p>Die Begründung wurde entsprechend korrigiert.</p>
<p>Der Hinweis auf die verbleibende Waldfläche um die Biberburg sollte um deren Größe ( ca. 2,1 ha) ergänzt werden. Damit liegt die umzuwandelnde Fläche bei maximal 9,2 ha. Gemäß § 9 Abs.1 LWaldG ist bis zu einer Fläche von 10 ha eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 3c UVPG durchzuführen. Die untere Forstbehörde geht davon aus, dass die Vorprüfung durch den umfangreichen Umweltbericht weitestgehend abgedeckt ist.</p>	<p>Die Begründung wurde wunschgemäß angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die im Rahmen der Bauleitplanung anderweitig geplante Nutzung von Waldflächen bedarf der Prüfung durch die höhere Forstbehörde (§10 LWaldG). Hierfür ist ein Antrag auf Waldumwandlungserklärung beim Regierungspräsidium Freiburg zu stellen.</p>	<p>Das städtische Liegenschaftsamt ist mit der Beantragung der Waldumwandlungserklärung in Freiburg beauftragt.</p>
<p>Bei den zur Ersatzaufforstung vorgesehenen Flächen (rund 9 ha) handelt es sich zum Teil um Sukzessionsflächen in einem frühen Stadium. Um diese Flächen für den forstrechtl-</p>	<p>Die kompletten 9 ha werden nicht für die Ersatzaufforstung benötigt. Als weniger geeignet stellte sich der Kolbengarten in Knielingen heraus. Dieser wird</p>

<p>chen Ausgleich zu sichern, empfiehlt die untere Forstbehörde schnellstmöglich für die gesamten 9 ha eine Aufforstungsgenehmigung bei der unteren Landwirtschaftsbehörde zu beantragen. Die Flächen, die bei der Umsetzung des Projekts "Fußballstadion im Wildpark" nicht benötigt werden, können als vorgezogene Ersatzaufforstungen für andere städtische Projekte angerechnet werden.</p>	<p>deshalb aus der Liste der möglichen Ersatzaufforstungsflächen gestrichen.</p>
<p><b>BUND, Landesnaturschutzverband BW, 24.07.2015</b></p>	
<p><b>Grundsätzliches:</b> Grundsätzlich begrüßen die Naturschutzverbände eine Lösung (Sanierung oder Neubau) im Bestand gegenüber einem Stadionneubau auf freier Fläche. Die vorgelegte Planung stellt sich als fundiert und als auf die Belange des Natur- und Umweltschutzes intensiv eingehend dar. Als Ergebnis erscheint es möglich, dass durch die Planung der tradierte Charakter eines Stadions "im Wildpark" erhalten werden kann.</p>	
<p><b>Planungskonzept:</b> Die Bestimmung von Tabuzonen und zu erhaltenden Habitatbäumen und deren Berücksichtigung im Planungsprozess stellt eine große Qualität der Planung dar.</p> <p>Bei der Durchsicht der vorgelegten Unterlagen fiel allerdings auf, dass zwar im Vorentwurf des Bebauungsplans den Tabuzonen und zu erhaltenden Habitatbäumen Rechnung getragen wird, der Gestaltplan allerdings deutlich gegen diese Vorgaben verstößt. Im Gestaltplan beansprucht die Spielstätte für die 2. Mannschaft Tabuflächen und überplant als unbedingt zu erhalten gekennzeichnete Habitatbäume. Der vorliegende Gestaltplan ist deshalb zu verwerfen und gemäß den Vorgaben des Bebauungsplanentwurfs neu zu fertigen. Ein Bedarf für die offenbar dort vorgesehene Vergrößerung der Spielstätte der 2. (!) Mannschaft ist nicht nachzuvollziehen. In einem etwaigen Bedarfsfall einer größeren Spielstätte durch die 2. Mannschaft wäre das neue Stadion zu nutzen.</p>	<p>Die Stadt hat intensiv geprüft, ob sich ein regionalligafähiges Stadion für die 2. Mannschaft unter Erhalt der geschützten Habitatbäume realisieren lässt.</p> <p>Dafür wird es notwendig, dass der DFB bei der Lizenzierung des Stadions Ausnahmen von den Regelgrößen des Sportfeldes zulässt. Hiervon kann leider nicht ausgegangen werden.</p> <p>Die Alternative wurde im Gestaltplan schon aufgegriffen und wird nun in der Tat weiterzuerfolgen sein. Hierzu führt die Stadt mit dem Regierungspräsidium Gespräche, ob eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird, wenn eine Lizenzierung für die Spielstätte anders nicht erlangt werden kann. Nach Möglichkeit soll dies jedoch vermieden werden.</p> <p>In der Tat hatte die 2. Mannschaft des</p>

	<p>KSC zuletzt 2012 in der Regionalliga Süd gespielt und ein Wiederaufstieg ist deshalb nicht auszuschließen.</p> <p>Der KSC führt hierzu aus: Die Spiele der 2. Mannschaft können nicht im Wildparkstadion durchgeführt werden, da neben den hohen Kosten für die Durchführung eines Spiels die Abnutzung des Rasens zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen würde. Zudem ist durch die kurzfristige Terminierung der DFL für die Spiele der 1. und 2. Bundesliga nicht sichergestellt, dass keine Kollision von Spielen entsteht. Darüber hinaus spielen die Mannschaften der U17 und U19 derzeit in der Junioren Bundesliga, so dass auch aus diesem Spielbetrieb ein zweites Stadion mit korrekten Maßen nach DFL-Standards vorhanden sein muss.</p>
<p>Ein angemessener Schutz der Habitatbäume und Tabuzonen vor schädlichen Einwirkungen (Verkehr, Imbissbuden ...) ist gestalterisch und durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen.</p>	<p>Dies liegt im Aufgabenbereich der Stadt und wird erfolgen.</p>
<p><b>Reptilien:</b> Ein Umsiedeln der kartierten Eidechsen in den Bereich anderer Eidechsenpopulationen ist aufgrund des Vorkommens allochthoner Tiere unbedingt zu verhindern. Ein Maßnahmenkonzept im direkten räumlichen Verbund mit dem Eingriffsort ist anzuwenden.</p> <p>Es wird ein sich planerisch in bestehende Strukturen (Grenzlinien, Säume und Wegränder) einbindendes Maßnahmenkonzept statt der Anlage synthetischer Eidechsenlebensräume "nach Schema F" angeregt.</p> <p>Methodik: Die Naturschutzverbände halten die Anwendung der Ausarbeitung Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen " von Laufer (2014) für geboten.</p> <p>Insgesamt stellt sich der Umgang mit streng geschützten Reptilienarten in Karlsruhe – aufgrund der Befassung verschiedener Ämter - als wenig transparent dar.</p>	<p>Dies wird beachtet. Hier geht es um die Mauereidechsen. Diese sollen im Umfeld des jetzigen Vorkommens bleiben und nicht weiter umgesiedelt werden.</p> <p>Dies wird ebenfalls beachtet. Die Kompensationsmaßnahmen werden wie vorgeschlagen nicht „nach Schema F“ angelegt, sondern gerade in Säumen und Wegrändern.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stadt bemüht sich um größtmögliche Transparenz. Die Naturschutzverbände können sich jederzeit beim Umwelt- und Arbeitsschutz informieren.</p>

<p>Im konkreten Vorhaben wie auch in Bezug auf diverse zurückliegende Eingriffe und zugehörig Maßnahmen halten die Naturschutzverbände den Nachweis des Erfolges sowie jeweils ein angemessenes Risikomanagement für geboten (siehe folgender Unterpunkt).</p> <p><b>Erfolgskontrolle und Pflege</b></p> <p>Der Erfolg des Artenschutzkonzepts und der weiteren vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist durch ein angemessenes Konzept zur Erfolgskontrolle nachzuweisen.</p> <p>Für die Pflege von Maßnahmenflächen (beispielsweise für Eidechsen) sind verbindliche Vorgaben zu Art, Umfang und Zeitpunkte sowie eine verbindliche, dauerhafte Finanzierung festzuschreiben.</p>	<p>Dies ist im Rahmen des Monitorings geregelt und wird unter Regie des Umwelt- und Arbeitsschutzes durchgeführt.</p> <p>Dies ist Teil der Unterhaltung der Flächen, die durch die Stadt gewährleistet wird. Die Finanzierung ist durch die Stadt gewährleistet.</p>
<p><b>Verkehr</b></p> <p>Zum Parken erneuern die Naturschutzverbände ihre Stellungnahme: Der Parkplatz Birkenwäldchen ist nach unserer Auffassung heute eine akzeptable Nutzung des Waldrandes mit wassergebundener Oberfläche und lockeren Birkenbeständen, die eine gute Ergänzung sind zum Hartwald mit den dort vorherrschenden Kieferbeständen. Dieser Charakter des Platzes ist zu erhalten, weil er auch als Flohmarktplatz häufig benutzt wird aus dessen Verlegung andernfalls neue Flächenansprüche erwachsen würden. Veränderungen sind sicherlich möglich, jedoch keinesfalls die Errichtung eines Parkhauses. Eine Veränderung des Modal Split weg von der Anfahrt mit dem PKW hin zu einer noch stärkeren Nutzung des Öffentlichen Verkehrs respektive Anreise zu Fuß oder mit dem Rad ist anzustreben. Eine Stärkung des ÖV gegenüber dem MIV muss als Zielvorgabe in der Planung verankert werden. Um zukünftig wildes Parken im Hartwald zu verhindern, ist ein Kontrollregime mit ausreichender Personalausstattung sowie entsprechender Sanktionierung verbindlich festzuschreiben.</p>	<p>Das sieht die Stadt Karlsruhe auch so. Deshalb wird von ihr auch kein Parkhaus auf dem Birkenparkplatz finanziert. Allerdings wird dort trotzdem Planungsrecht für ein Parkdeck geschaffen, falls sich wider Erwarten erweisen sollte, dass das Verkehrskonzept hier nicht tragfähig sein sollte- Davon geht die Stadtplanung allerdings nicht aus.</p> <p>Für die Flohmarktnutzung werden sich sicher andere geeignete Plätze finden lassen. Erneute Flächenansprüche erwachsen hieraus sicher nicht.</p> <p>Eine Stärkung des Umweltverbundes ist Zielsetzung des Verkehrskonzeptes und hierin verankert.</p> <p>Planungsrechtliche Festsetzungsnotwendigkeiten ergeben sich hierdurch nicht.</p> <p>Die Personalausstattung ist eine politische Entscheidung und keine Maßnahme, die im Bebauungsplan festgesetzt werden kann. Die beschriebene Vorgehensweise ist von der Stadt so vorgesehen.</p>
<p><b>Aufforstungsflächen</b></p> <p>Insbesondere die Aufforstungsflächen 3a und</p>	<p>Das Grünland wurde 2014 aktuell neu</p>

<p>3b werden kritisch gesehen. Insgesamt ist im Raum Karlsruhe kein quantitativer Mangel an Waldlebensräumen festzustellen. Statt einer Aufforstung sollte stattdessen eine qualitative Aufwertung bestehender Waldbiotope erfolgen.</p> <p>Konkret ist befindet sich ausweislich der Grünlandkartierung im Regierungsbezirk Karlsruhe aus dem Jahr 2007 eine als Nasswiese kartierte Fläche im Bereich der geplanten Aufforstung. Für viele Tierarten stellt die Verzahnung von Grünland und Gehölzbiotopen eine essenzielle Habitatausstattung dar. Statt einer Aufforstung im Bereich "Oberer Damm" sollte vielmehr die Offenhaltung forciert werden, dann die schon gegebene Präsenz und ein weiteres Vordringen von Gehölzen ohnehin festzustellen sind. Eine Aufforstung in diesem Bereich würde die durch den bestehenden Extensivierungsvertrag gemachten naturschutzfachlichen Aufwertungen zunichtemachen.</p> <p>Auch im Bereich des Kolbengartens sollte einer Umwandlung des bestehenden Ackers in Grünland einer Aufforstung vorgezogen werden. Alternativ erscheint hier die Einbeziehung in das Beweidungsregime der "Waid" als naturschutzfachlich denkbar.</p>	<p>bewertet. Die Fläche, die aufgeforstet werden soll ist weder eine Nasswiese noch eine Wiese, die sich in hochwertiges Grünland entwickeln lässt.</p> <p>Da nicht alle Flächen tatsächlich für die Aufforstung benötigt werden, wurde die Liste insgesamt noch einmal reduziert. Dabei wurde der Kolbengarten aus der Liste der Flächen für eine mögliche Ersatzaufforstung herausgenommen.</p>
<b>Landratsamt Gesundheitsamt, 08.07.2015</b>	
<p>Aus hygienischer Sicht bestehen keine Bedenken, wenn die geltenden Rechtsverordnungen über Wasser, Abwasser, Emission und Immission eingehalten werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<b>Nachbarschaftsverband, 02.07.2015</b>	
<p>Der Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes stellt auf der geplanten Fläche "Grünfläche" mit Zweckbestimmung Sportplatz dar. Das Wildparkstadion selbst ist als "Sonderbaufläche" mit Zweckbestimmung Sport dargestellt. Der Birkenparkplatz, auf dem eine Parkpalette geplant ist, wird im FNP als "Wald" dargestellt. Der Entwurf für den Bebauungsplan "Fußballstadion im Wildpark" ist nicht aus dem FNP entwickelt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>Auf Antrag der Stadt Karlsruhe wird deshalb derzeit der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Der abschließende Beschluss zur Einzeländerung des FNP soll am 12.10.2015 in der Verbandsversammlung gefasst werden. Danach ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p>	
<p><b>Polizeipräsidium Karlsruhe, 27.07.2015</b></p>	
<p>Seitens des Polizeipräsidiums Karlsruhe bestehen keine Bedenken hinsichtlich des hier vorgelegten Bebauungsplanes.</p>	
<p><u>Anregungen / Hinweise:</u> Die Anbindung der Busstellplätze "Gäste" an den Adenauerring erfolgt über den dort verlaufenden Geh- und Radweg. Es wird empfohlen, an den Einmündungen zum Adenauerring, ausreichende Sichtfenster zu schaffen, da vorhandener Baumbestand die Sicht auf querende Fahrzeuge und Fußgänger deutlich beeinträchtigen könnte.</p>	<p>Der vorhandene Baumbestand steht aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht zur Disposition. Ein Auslichten des Unterholzes wird geprüft.</p>
<p>Hinsichtlich den signalgeregelten Querungsmöglichkeiten über den Adenauerring (Stutenseer Allee und Theodor-Heuss-Allee) wird angemerkt, ob diese bei entsprechendem Ausbau der Parkieranlage Birkenparkplatz (Parkdeck, ca. 1600 Stellplätze, zuzüglich Fahrradabstellplätze) ausreichend dimensioniert sind?</p>	<p>Aufgrund der Beibehaltung der Sperrung ist im Spielfall ein Queren des Adenauerrings ohne Signalanlage möglich. Verkehrsregelungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und werden hiervon unabhängig getroffen.</p>
<p>Bezüglich der angedachten Fahrradabstellplätze im Bereich der Parkieranlage Birkenparkplatz wird empfohlen, diese in ausreichender Anzahl in überdachter Form anzubieten.</p>	<p>Überdachungen der Fahrradabstellanlagen werden in Anbetracht der vermutlich nur 17mal im Jahr erfolgenden Nutzung für unverhältnismäßig gehalten.</p>
<p><b>Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion, 09.07.2015</b></p>	
<p>Im Plangebiet befinden sich rd. 11,7 ha Waldflächen (Holzboden- und Nichteichenbodenflächen). Den größten Anteil machen mit 3,8 ha der bewaldete Teil südöstlich des Stadionggebäudes sowie mit 2,8 ha der Birkenparkplatz aus. Der Waldabschnitt entlang der Friedrichstaler Allee sowie des jetzigen Amateurstadions umfasst eine Fläche von 1,6 ha. Ten-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>nisplätze und Vereinsgelände der Sportvereinigung Germania gelten ebenfalls als Wald (Nichtholzboden, ca, 4,0 ha). Der Bereich Fasanengarten / Biberburg soll mit rd. 2,1 ha auch weiterhin als Waldfläche dargestellt werden.</p>	
<p>Mit Ausnahme des Waldbereichs Fasanengarten / Biberburg ist für die Inanspruchnahme von Waldflächen eine Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG (max. 9,5 ha) bei der höheren Forstbehörde des RP Freiburg zu beantragen. Dabei ist gemäß § 3c UVPG eine standortsbezogene bzw. allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen</p>	<p>Der Antrag auf die notwendige Waldumwandlungserklärung wird derzeit der Stadt vorbereitet und dann in Freiburg eingereicht. Die Waldumwandlungserklärung soll bis zum Satzungsbeschluss vorliegen.</p> <p>Die standortbezogene Vorprüfung wird durch die Umweltprüfung zum Bebauungsplan mit abgedeckt.</p>
<p>Bei einem Gespräch am 10.10.2014 beim Stadtplanungsamt wurden zusammen mit der höheren Forstbehörde die Ausgleichsfaktoren für die Inanspruchnahme der Waldflächen festgelegt. Hieraus ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von bis zu 5,5 ha. In Abstimmung mit der Stadt Karlsruhe wurden geeignete Flächen in einem Umfang von rd. 9 ha identifiziert, die sich in einem frühen Sukzessionsstadium befinden oder durch ergänzende Pflanzungen in Wald überführt werden können. Erforderlich sind entsprechende Aufforstungsgenehmigungen, die dem Antrag auf Waldumwandlungserklärung beizufügen sind.</p>	<p>Die Flächen für die Ersatzaufforstung wurden nach einer erneuten Überprüfung inzwischen auf die notwendigen 5.5 ha reduziert.</p> <p>Aufforstungsgenehmigungen werden derzeit beauftragt.</p>
<p><b>Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 4 - Straßenwesen und Verkehr 22.06.2015</b></p>	
<p>Keine Bedenken oder Anregungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, 06.07.2015</b></p>	
<p>Die Planung berührt in nördlicher, westlicher und südlicher Richtung einen regionalen Grünzug. Teilbereiche dieser Flächen sollen zukünftig überbaut werden. Ein flächengleicher Ausgleich soll durch ein Zuschlagen von derzeitigen regionalplanerischen Siedlungsflächen südöstlich des Stadions erfolgen, was über einen raumordnerische Vertrag mit dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein geregelt</p>	<p>Der raumordnerische Vertrag ist inzwischen geschlossen.</p>



<p>wurde.</p> <p>Belange der Raumordnung sind darüber hinaus nicht betroffen.</p>	
<b>Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 55 Naturschutz und Recht, 29.06.2015</b>	
<p>Nach kursorischer Durchsicht der Planunterlagen stimmt das Referat der Planung zu. Belange der höheren Naturschutzbehörde sind (mit Ausnahme der sehr zu begrüßenden Erweiterung der Natura-2000-Kulisse) aus ihrer Sicht nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<b>Regionalverband Mittlerer Oberrhein, 13.07.2015</b>	
<p>Zur Regelung der vorhandenen Konflikte zwischen Stadionplanung und Freiraumfestlegungen im Regionalplan wurde in Abstimmung zwischen dem Regionalverband und der Stadt Karlsruhe ein raumordnerischer Vertrag erstellt, der die Kompensation des zur Realisierung des vorgelegten Bebauungsplans notwendigen Eingriffs in den regionalen Grünzug beinhaltet.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf entspricht den Vorgaben aus der genannten öffentlichrechtlichen Vereinbarung. Unter der Voraussetzung der Unterzeichnung des Vertrages wird der Planung zugestimmt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Planzeichnung die Zahl der Fahrspuren auf dem Adenauerring nicht darstellt. Im Hinblick auf die Vereinbarungen, die eine Beibehaltung des derzeitigen Ausbaus des Adenauerrings mit 2 mal 2 Fahrspuren (siehe Ziff. 11,1 des raumordnerischen Vertrags) beinhalten, wird davon ausgegangen, dass diese Regelung in der Umsetzung des Verkehrskonzepts beachtet wird.</p>	<p>Der raumordnerische Vertrag ist inzwischen geschlossen.</p> <p>An der Anzahl der Fahrspuren des Adenauerrings wird sich durch den Bebauungsplan nichts ändern.</p>
<b>Stadtwerke Karlsruhe - Netzservice, 30.06.2015</b>	
<p>Zustimmung zur Planung unter Einhaltung der folgenden Auflagen:</p> <p><b>Stromversorgung:</b> 20-kV-Kabel dürfen weder freigelegt, noch über- bzw. unterpresst werden. Wenn nicht vermeidbar, sind <u>vorab</u></p>	<p><u>Für alle Leitungsarten gilt:</u></p> <p>Da das bestehende Leitungsnetz im Hinblick auf das bestehende Stadion ausgelegt ist, wird sich im Zuge des Neubaus</p>

die Stadtwerke zu kontaktieren.

**Gas- und Wasserversorgung:** Entlang des Adenauerrings liegt die Wasserversorgungsleitung des gesamten Gebiets. Falls daran Umbauarbeiten erforderlich werden, Bitte um frühzeitige Abstimmung.

**Öffentliche Straßenbeleuchtung:** Bestehende Versorgungsleitungen sind nach vorangegangener Leitungserhebung zu beachten und zu schützen. Eine Erweiterung bzw. Anpassung der bestehenden Beleuchtungsanlage ist mit der Abteilung Straßenbeleuchtung abzustimmen.

**Kommunikations- und Informationstechnik:** Im Plangebiet sind teilweise erdverlegte CU-FM-Kabel sowie LWL-Leerrohrtrassen vorhanden. Diese sind zu sichern, zu schützen und dürfen nicht beschädigt werden. Ein Erweitern oder Anpassen der bestehenden Trassen ist rechtzeitig abzustimmen.

**Fernwärmeversorgung:** Im dargestellten Gebiet des Bebauungsplanes ist Infrastruktur der Fernwärme vorhanden. Die Bestandstrassen der Fernwärme sind im Bebauungsplan zu sichern.

Sollte der Umbau unter Spielbetrieb stattfinden, wird die Versorgung (Rasenheizung, Haupttribüne und Gaststätte) weiterhin gewährleistet sein müssen, zumindest die Rasenheizung. Bei einem Umbau ist daher ein Versorgungskonzept zu erstellen. Hierzu ist sehr frühzeitig mit den Stadtwerken Kontakt aufzunehmen.

Teilweise liegen Spielflächen (8.3, 8.4, 8.5) über den Fernwärmetrassen. Es ist frühzeitig zu klären, ob eine Umverlegung notwendig und technisch möglich ist. Die Vorlaufzeit für die vorab genannten Maßnahmen beträgt mindestens 1 Jahr.

**Grundsätzlich gilt:** Fernwärmeleitungen dürfen nicht überbaut oder im Trassenbereich mit Bäumen bepflanzt werden. Neu zu pflanzende Bäume müssen zur Infrastruktur der Fernwärme einen Mindestabstand von 2,5 m einhalten.

eine Anpassung nicht vermeiden lassen.

Dies wird in Absprache und Abstimmung mit den jeweiligen Abteilungen der Stadtwerke erfolgen.

Die vorhandenen Leitungstrassen werden bis zu den jeweiligen Übergabepunkten auf den nicht öffentlichen Grundstücken als Leitungsrechte im Bebauungsplan gesichert. Hiervon soll ein Abweichen in Abstimmung mit dem Leitungsträger möglich sein.

Verortete Pflanzgebote, die die bestehende Leitungsführung beeinträchtigen könnten, sind im Bebauungsplan nicht vorgesehen.

<b>Verkehrsbetriebe, 07.07.2015</b>	
<p>Der Text zu den Punkten 4.2 sowie 4.2.1 der Begründung ist nicht zutreffend bzw. nicht ausreichend präzise. Für die verschiedenen Verkehrsangebote per Bus, muss eine klare Unterscheidung getroffen werden, da für sie jeweils ein anderes Verkehrskonzept vorzusehen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Reisebusse der Gästefans,</li><li>• polizeibegleitete Transferbusse vom/zum Hbf für kritische Gästefans</li><li>• Shuttlebusse von Durlacher und Mühlburger Tor für den Antransport der Heimfans.</li></ul> <p>Die polizeibegleiteten Gästefantransferbusse sollen auf demselben Areal (S0 4) wie deren Reisebusse abgestellt werden. Allerdings ist im Bebauungsplan für die Transferbusse kein Abfertigungsbereich innerhalb dieses Geländes dargestellt. Ebenso ist keine Aufstellfläche für nachrückende Transferbusse enthalten. Auch andere, für die sichere Abwicklung des Rücktransfers notwendige Bereiche fehlen in der Planung.</p> <p>Für die Shuttlebusse zum Antransport der Heimfans sind auch für die Busse vom Durlacher Tor kommend am Adenauerring Bedarfshaltestellen entlang des Birkenparkplatzes vorzusehen (bisher nur in Gegenrichtung eingezeichnet). Des Weiteren ist eine Wendemöglichkeit auf dem Adenauerring für Standardbusse zu berücksichtigen.</p> <p>Bei der weiteren Planung der verkehrlichen Abwicklung der verschiedenen Busangebote sowie der entsprechend notwendigen Flächen ist die Fachabteilung V1-BA der VBK zu beteiligen.</p>	<p>Die Thematik ist vollumfänglich bekannt. Die präzierte Darstellung befindet sich im Verkehrskonzept (Kapitel 3.8). Die Unterscheidung in die verschiedenen Verkehrsangebote ist dort zu finden. In der Begründung zum Bebauungsplan befindet sich lediglich eine Zusammenfassung des Verkehrskonzepts.</p> <p>Ein Bebauungsplan legt solche Details grundsätzlich nicht fest, sondern schafft nur die bodenrechtlichen Voraussetzungen hierfür. Deshalb ist im Bebauungsplan für den Parkplatz keinerlei Aufteilung vorhanden. Die Fläche ist frei verfügbar. Die betriebliche Organisation liegt im Ermessen der Beteiligten und kann flexibel gehandhabt werden. Dies deckt auch die Vorstellungen der Verkehrsbetriebe mit ab.</p> <p>Der Bebauungsplan macht hier für die Tage mit Heim-Liga-spiele keine speziellen Aussagen für den Adenauerring. An diesen Tagen ist im Bereich des Adenauerrings ausreichend Platz für Bedarfshaltestellen in beide Richtungen. Beim Ausbau des Vorplatzes werden diese Belange berücksichtigt.</p> <p>Eine Beteiligung der VBK ist vorgesehen.</p>
<b>Vermögen und Bau Baden-Württemberg - Immobilienmanagement, 07.07.2015</b>	
<p>Verweis auf Schreiben vom 19.11.2013, 20.08. und 24.10.2014 sowie 2.3.2015 und die Schreiben des KIT vom 28.07. 2014 und 16.2.2015.</p> <p>In diesen Schreiben wurde insbesondere dargelegt, dass die für den Neubau des Wild-</p>	<p>Die Stadt Karlsruhe steht mit dem Land in Verhandlungen über den Grundstückskauf und die möglichen Ersatzflächen für die bisherigen Nutzungen.</p> <p><u>Zur Forderung nach Ausgleich der wegfallenden Entwicklungsfläche:</u> Der Flächennutzungsplan stellt zwei</p>

<p>parkstadions benötigten landeseigenen Flächen nur zur Verfügung gestellt werden können, wenn die nutzungsmäßigen und strategischen Belange des Landes und des KIT berücksichtigt werden. Gleichzeitig wurde die Stadt um Vorschläge gebeten wo ein bauplanungsrechtlich abgesichertes Ersatzgelände zur Verfügung gestellt wird und in welcher Weise ein Ausgleich für die wegfallenden Entwicklungsflächen seitens der Stadt Karlsruhe geschaffen wird. Für die Verlagerung der Funktionalität gibt es zwar erste Vorschläge der Stadt zu denen auch Stellung bezogen wurde. Ein Vorschlag zu einem Ausgleich für den Wegfall der Entwicklungsflächen steht jedoch noch aus. Um einen unnötigen Zeitdruck zu vermeiden, bitten wir darum, die Vorschläge nunmehr zeitnah zu unterbreiten bzw. zu konkretisieren.</p>	<p>größere geplante "Sonderbauflächen" mit der Zweckbestimmung Universität als Entwicklungsfläche für das KIT dar. Die Fläche südöstlich des Wildparkstadions mit den Tennisplätzen des KIT gehörte auch bisher nicht zu den Entwicklungsflächen und war im FNP auch nicht als Entwicklungsfläche, sondern als "Grünfläche Sportplatz" dargestellt.</p> <p>Aus einer Umnutzung für Sportflächen resultiert deshalb auch kein Anspruch wegen Wegfalls als Entwicklungsfläche.</p> <p>Mehrere Ersatzmöglichkeiten für die bisherige sportliche Nutzung des KIT im Plangebiet sind in der konkreten Prüfung. Dabei muss unterschieden werden, in die notwendigen Plätze für den Lehrbetrieb und die reinen „Freizeitsportangebote“. Die Plätze für den Lehrbetrieb sind zwingend zu ersetzen</p> <p>Neues Baurecht für die Universität wird derzeit im Bereich Campus Süd und im Bereich der Kasernen in Rintheim durch Ausweisung entsprechenden Planungsrechts geschaffen.</p>
<p>Zudem wurde auch um die Berücksichtigung der Belange des Landes im Hinblick auf das Verkehrs- und Parkkonzept gebeten. Diese Belange sind nicht ausreichend berücksichtigt. Dabei sind insbesondere folgende Punkte hervorzuheben:</p> <p>Nach dem Verkehrskonzept sollen sich die Fußgängerströme nicht mehr nach Norden und Westen des Stadions, sondern in Richtung Süden orientieren. Dem Sachstandbericht von Oktober 2014 ist zu entnehmen, dass sich die Zahl der Fußgänger, die den Heimweg durch den Schlosspark antreten, von ca. 2200 auf ca. 4000 erhöht. Somit wird sich auch die Anzahl der Fußgängerströme im Schlossgarten erhöhen, mit der zwangsläufigen Folge einer zunehmenden Vermüllung und verstärktem Vandalismus mit entsprechenden Kosten für das Land. Der Begründung des Bebauungsplanes ist nicht zu entnehmen, durch welche Maßnahmen diesen Folgen des höheren Fußgängeraufkommens</p>	<p>Es handelt sich in der Tat um wichtige, fußwegige Verbindungen, die Bestandteil des Verkehrskonzepts sind.</p> <p>Der Ausgleich der Folgen bzw. mögliche Maßnahmen sind vertraglich zu regeln. Gespräche hierzu finden mit dem Land statt.</p>

<p>entgegen gesteuert werden soll.</p>	
<p>Laut der Begründung des Bebauungsplanes befindet sich im Umfeld des Stadions ein zusätzliches Potential von ca. 3000 Stellplätzen. Ausweislich der Karte 4 des Sachstandberichtes vom Oktober 2014 sind darin 500 Stellplätze auf dem Campus Süd enthalten. Es wird erneut darauf hingewiesen, dass eine Nutzung des Campus Süd als Parkraum nicht möglich ist. Das Verkehrskonzept muss entsprechend geändert werden.</p>	<p>Nach den bisherigen Aussagen des Landes war nicht davon auszugehen, dass die Nutzung des Campus Süd ausgeschlossen ist. Vielmehr wurde darauf verwiesen, dass hier die Verkehrssicherungspflicht sowie das Thema Vermüllung und Erhalt der betroffenen Verkehrsflächen im Vorfeld vertraglich zu regeln seien.</p> <p>Es handelt sich hier nicht um ein neues Vorgehen, sondern um jahrelang geübte Praxis. Das Gelände des KIT ist aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit zu Zeiten außerhalb des Hochschulbetriebs für die Öffentlichkeit auch mit dem Pkw zugänglich.</p> <p>Die Nutzbarkeit ist ein wichtiger Teil des Mobilitätskonzeptes und wird deshalb bis zum Satzungsbeschluss erneut verhandelt.</p>
<p>Hinsichtlich des Birkenparkplatzes wird daran erinnert, dass in dem Stellplatznachweis des KIT Stellplätze auf diesem Standort nachgewiesen sind und auf diesen Nachweis nicht verzichtet werden kann. Bei einem Verkauf des Parkplatzes von der Staatsforstverwaltung an die Stadt müssen 600 Stellplätze durch Eintragung einer Baulast als Stellplatznachweis für das KIT gesichert werden, oder für den Stellplatznachweis des KIT eine andere Lösung gefunden werden.</p>	<p>Die Eintragung der Baulast im Rahmen der Kaufverhandlungen stellt planungsrechtlich kein Problem dar, da hier von unterschiedlichen Nutzungszeiten ausgegangen werden kann.</p>
<p><b>Zentraler Juristischer Dienst - Immissionsschutzbehörde, 07.07.2015</b></p>	
<p>Nach der schalltechnischen Untersuchung werden Immissionen künftig in ähnlicher Größenordnung erwartet wie beim bisherigen Stadionbetrieb. Bei Spielen werktags außerhalb der Ruhezeiten (z. B. Samstagsspiele, die bis 20 Uhr beendet sind) können die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV), die in der Bauleitplanung mittelbare Anwendung findet, zuverlässig eingehalten werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>Das Gutachten zeigt auch, dass die Immissionsrichtwerte bei Spielen in den Ruhezeiten bzw. in der Nachtzeit, (u.a. bei Spielen werktags nach 20 Uhr oder an Sonntagnachmittagen) einhaltbar sind, wenn bei der weiteren Stadionplanung ein Schallschutzkonzept bestimmte Maßnahmen, die beispielhaft aufgezeigt werden, vorsieht. Diese sind auch unter Ziffer 4.6.2 in die Bebauungsplan-Begründung übernommen worden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Im Unterschied zum bestehenden Stadion, das als sog. „Altanlage“ die Privilegierung nach § 5 Abs. 4 der 18. BImSchV genießt, gelten für den Stadionneubau die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV in vollem Umfang einschließlich der niedrigeren Richtwerte während der Ruhezeiten. Die Berücksichtigung von bis zu 18 Veranstaltungen als sog. seltene Ereignisse nach § 5 Abs. 5 der 18. BImSchV kann dabei lediglich bewirken, dass keine Betriebszeitbeschränkung erfolgt. Sonstige (bauliche, technische oder organisatorische) Schutzmaßnahmen zur Richtwerteinhaltung sind im Zuge der weiteren Detailplanung des Stadions unbedingt auch für die seltenen Ereignisse zu treffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Das aktuelle Schallgutachten, das die grundsätzliche Einhaltung der Richtwerte aufzeigt, ist für das Bebauungsplanverfahren ausreichend, da die detaillierte Einhaltung der 18. BImSchV erst im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen ist. Empfehlung einer Fortschreibung des Gutachtens für den Bauantrag sowie die Berücksichtigung der Empfehlungen aus Ziffer 4.6.2 der Bebauungsplanbegründung bei der weiteren Planung, den Verträgen und Ausschreibungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>Zentraler Juristischer Dienst - Naturschutzbehörde, 03.07.2015</b></p>	
<p><b>1. Allgemeines</b> Die Planung wurde im Vorfeld eng mit der unteren Naturschutzbehörde und der Fachdienststelle Umwelt- und Arbeitsschutz abgestimmt. Bis auf einige kleinere Korrekturen und Ergänzungen werden die Unterlagen als aussagekräftig und ausreichend erachtet. Der</p>	

<p>Planung kann aus Sicht des Natur- und Bodenschutzes zugestimmt werden.</p>	
<p>Hinsichtlich naturschutzfachlicher Details bitten wir um Abstimmung mit dem Umwelt- und Arbeitsschutz mit folgenden rechtlichen Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorgaben zur baulichen Umsetzung (z.B. Details der ökologischen Baubegleitung) müssen erst auf Ebene des (Bau-) Genehmigungsverfahrens verbindlich festgesetzt werden. Die artenschutzrechtliche Maßnahmenplanung muss wegen ihrer zeitlichen Abläufe mit ausreichendem Vorlauf zu einem Genehmigungsverfahren durchgeführt und überwacht werden. Daher macht es Sinn, diese Aspekte im Grundsatz im Bebauungsplan aufzunehmen.</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wäre sinnvoll, die Maßnahmen, welche planextern durchgeführt werden, in einer ergänzenden Darstellung / Beschreibung zu fixieren. Die „Kompensationsmaßnahmen“ für die Änderung der LSG-Verordnung (s.u.) sind hierfür aber entbehrlich.</li> </ul>	<p>Sämtliche verortete Maßnahmen sind in den Anlageplänen zum Umweltbericht exakt verortet. Auf diese wird in den Festsetzungen verwiesen. Eine zusätzliche Darstellung könnte hier nur eine reine Wiederholung sein.</p>
<p><b>2. Landschaftsschutzgebiet "Nördliche Hardt"</b></p> <p>Die Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) "Nördliche Hardt" vom 03.10.1980 wurde durch Verordnung vom 15.06.2015 geändert (Inkrafttreten am 28.07.2015). Im überwiegenden Teil erfolgte eine Aufhebung der LSG-VO. Das LSG besteht lediglich im Bereich der Biberburg nördlich der Lärchenallee fort. Die entsprechende Flächendarstellung im Bebauungsplan ist „Wald“. Eine Kollision der Schutzgebietsverordnung mit der Planung besteht damit nicht (mehr).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>3. Natura-2000-Schutzgebiete</b></p> <p>Da eine erhebliche Beeinträchtigung der umliegenden Natura-2000-Gebiete nicht auszuschließen war, wurde eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des BNatSchG durchgeführt. Die spätere Freistellung des § 34 Abs. 8 BNatSchG von weite-</p>	<p>Eine Zusammenfassung aus der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie wird in die Begründung übernommen.</p>

<p>ren Prüfungen auf Genehmigungsebene greift auch nur, wenn im Bebauungsplan die Natura-2000-Verträglichkeit abgearbeitet wurde.</p> <p>Die „Natura 2000-Verträglichkeitsstudie“ kommt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete zu befürchten ist (S. 135). Diese Einschätzung wird geteilt. Es ist zu beachten, dass das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde gemäß § 72 Abs. 3 Nr. 5 NatSchG B.W. bei der Verträglichkeitsprüfung explizit zu beteiligen ist.</p>	
<p><b>4. Artenschutzrecht</b></p> <p>Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Danach kommt es bei Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht zu einem Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote, sondern liegt eine Planung in die artenschutzrechtliche Legal Ausnahme (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) vor.</p> <p>Wesentlicher Bestandteil des Vermeidungskonzeptes ist der Erhalt von Habitatbäumen (für geschützte Käfer und Fledermäuse). In diesem Zusammenhang wurde der im Verfahren geäußerten Forderung nach entsprechenden Baumerhaltungsgeboten Rechnung getragen. Soweit sich Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf die Reduzierung von Licht-, Schalleinwirkungen oder Vermeidung von Vogelschlag durch Fassadengestaltung etc. beziehen, sind diese Punkte bei der weiteren Planung zu beachten.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden für Zaun- und Mauereidechse, gebäude- und baumbewohnenden Fledermausarten sowie höhlen- und nischenbrütenden Vogelarten notwendig. Bei der Umsetzung sind zeitlicher Vorlauf und zeitliche Taktung von essentieller Bedeutung.</p>	Kenntnisnahme
<p><b>5. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung</b></p> <p>Die Bewertung und Berechnung erfolgte auf Basis des „Karlsruher Modells“. Die Kompen-</p>	



<p>sationsmaßnahmen wurden in enger Abstimmung mit unserer Fachdienststelle entwickelt und decken nach fachlicher Einschätzung den Kompensationsbedarf i.H.v. 57.855 Wertpunkten.</p> <p>Nicht ersichtlich ist, ob die Flächenverfügbarkeit für die Maßnahmen bereits im Einzelnen gewährleistet ist. Nach dortigem Kenntnisstand sind hauptsächlich Waldflächen im Landeseigentum betroffen. Bei einigen Maßnahmen werden auch Flächen im Umfeld von Sportanlagen-/ Nutzungen im Hardtwald umfasst (z.B. Aufwertung von Böschungsbereichen bei Sportplätzen). Eine grundsätzliche Bereitschaft wurde seitens der Forstverwaltung geäußert. Im weiteren Verfahren muss hier auf die verbindliche Bereitstellung der Flächen geachtet werden.</p>	<p>Dies ist bekannt. Es wird darauf geachtet.</p>
<p><b>6. Einzelanmerkungen</b></p> <p>a) Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <u>Ziffer 4.4. Festlegung von Anpflanzungen</u> Die beiden letzten Sätze des Unterkapitels („Zum Schutz von ...] beziehen sich auf vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und scheinen systematisch zum Kapitel 6 zu gehören.</li><li>• <u>Ziffer 5.5. Beleuchtungseinrichtungen</u> Hinsichtlich der Beschreibung artenschutzverträglicher Strahler mit verringerter Anlockwirkung wäre vorzuziehen auf die Nennung einer bestimmten Firma bzw. eines bestimmten Fabrikats zu verzichten und stattdessen die entsprechenden technischen Kenndaten für insektenfreundliche Leuchtkörper zu nennen.</li><li>• <u>Ziffer 6.1. Ausgleichsmaßnahmen (allgemein)</u> Es sollte hier auch begrifflich und gliederungstechnisch zwischen den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach Artenschutz (CEF-Maßnahmen) und den Ausgleichsmaßnahmen zum Eingriffsausgleich unterschieden werden. Zwar erfüllen einige Maßnahmen multifunktional beide Funktionen, rechtlich besteht aber ein Unterschied. Die CEF-Maßnahmen sind zwin-</li></ul>	<p>Dies ist richtig. Dort kommen sie inhaltlich noch einmal vor und wurden deshalb an dieser Stelle gestrichen.</p> <p>Die Firma ist nur beispielhaft genannt. Selbstverständlich sind auch Strahler gleicher Qualität von anderen Herstellern möglich.</p> <p>Die Festsetzung wird entsprechend geändert.</p> <p>Den Vorschlägen wird entsprochen.</p>

<p>gend vor dem Eingriff durchzuführen. Die Maßnahmen sollten eindeutig durch Verweis auf die jeweiligen Ausführungen im Umweltbericht beschrieben werden.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <u>Ziffer 6.1. Ausgleichsmaßnahmen</u> Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für Brutvögel wird das Aufhängen von Nistkästen für Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling und Star genannt. Dies entspricht Maßnahme 2-3 im Kapitel 5.2 des Umweltberichts (S. 166). In der speziellen Artenschutzprüfung wird im Kapitel 7 „Maßnahmen“ (S. 342) allerdings vom Bedarf vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für Haussperling, Kleiber und Star gesprochen. Womöglich wurde das Teilgutachten noch nicht aktualisiert. Wir bitten hier eine Klärung mit dem Gutachter herbeizuführen.</li></ul> <p>b) Begründung und Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <u>Ziffer 4.5. Grünordnung /Artenschutz etc.</u> Das „Umweltkapitel“ der Begründung enthält keinen Hinweis auf die umliegenden und zu einem geringen Teil (entlang Friedrichstaler Allee und Stutenseer Allee) im Plangebiet liegenden Natura-2000-Gebiete. Dies sollte noch ergänzt werden.</li><li>• <u>Ziffer 4.5.4. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen</u> Hier könnte auch die Höhenbeschränkung der Gebäude aufgenommen werden, soweit sie aus Minimierungsgesichtspunkten erfolgt (vgl. Höhenbeschränkung aufgrund Fledermauskorridor SO 2)</li><li>• <u>Ziffer 4.5.5. Ausgleichsmaßnahmen:</u> Für die Kompensationsmaßnahme Aufwertung Lebensraum „Bodensaure Eichenwälder“ sollte ebenfalls ein direkter Verweis auf den Umweltbericht aufgenommen werden. Es bietet sich an, die Aufwertungsmaßnahmen für die Zauneidechse als multifunktionale Maßnahme sowohl für den klassischen Eingriffsausgleich als auch für den vorgezogenen Ausgleich nach Artenschutz zu kennzeichnen.</li></ul> <p>c) Umweltbericht</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <u>Einleitung Tabelle 1.3.1. S. 15:</u> Die Ände-</li></ul>	<p>Das Gutachten wird überprüft und angepasst.</p> <p>Dies wurde ergänzt.</p> <p>Die weiteren Höhenbegrenzungen erfolgen lediglich aus städtebaulichen Gründen. Dies ist in der Begründung auch ausgeführt.</p> <p>Dem Vorschlag wird gefolgt.</p>
---	--

<p>                 rung der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist systematisch unter der Tabellenzwischenüberschrift „Regionalplan Mittlerer Oberrhein“ aufgelistet. Sie stellt aber ein eigenständiges Verfahren dar. Inhaltlich ist der Aussage, dass das Gesamtplangebiet aus dem LSG entlassen wird, nicht mehr aktuell. Ein kleiner Bereich (um die Biberburg) verbleibt im LSG. In der ausführlichen Darstellung auf S. 112 ist es verbal korrekt dargestellt.             </p> <ul style="list-style-type: none"> <li>                 • <u>Kapitel 4 Konfliktanalyse, Abbildung 4.7.-1, S. 113:</u> Bei der Kartendarstellung der LSG-Aufhebung gibt es eine geringfügige Diskrepanz in der Darstellung. Im Nordosten verbleibt der Fortsatz zur Theodor-Heuss-Allee im Schutzgebiet (Die Grenze verläuft auch hier entlang der gelb gestrichelten BPlan-Abgrenzung).             </li> </ul> <p> <b>7. Sonstiges</b>                  Der Naturschutzbeauftragte hat sich mit Stellungnahme vom 29.06.2014 geäußert, aber mit Ausnahme der o.g. Unstimmigkeit (siehe Ausführungen 4. Artenschutzrecht) keine Bedenken geäußert.             </p>	<p>Wurde korrigiert.</p> <p>Das wurde korrigiert.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>Zentraler Juristischer Dienst - Denkmalschutzbehörde, 06.07.2015</b></p>	
<p>                 Im Bebauungsplanentwurf ist die „Biberburg“ (siehe Planungskonzept, Ziffer 4.5.6) aufgeführt. Der Erhalt dieses Kulturdenkmals, welches zur Sachgesamtheit „Schlossbezirk und Schlossgarten“ gehört, ist durch die Ausweisung des umliegenden Bereichs als Waldfläche gesichert.             </p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>                 Nicht aufgeführt ist hingegen das Kulturdenkmal „Fasanengartenmauer“ - ebenfalls Bestandteil der o. g. Sachgesamtheit. Diese Mauer verläuft entlang der Lärchenallee und endet innerhalb des Geltungsbereichs des Sondergebiets SO 1 (hier: Erschließungsfläche). Das Vorliegen der Denkmaleigenschaft bedeutet, dass die Mauer an Ort und Stelle erhalten werden muss und insoweit in die Planung zu integrieren ist. Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes nicht berührt.             </p>	<p>Die Kennzeichnung wird vorgenommen.</p>